

stunde für WBA-Vorsitzende, Mitglieder der Hausgemeinschaftsleitungen und Hausvertrauensleute in den Rathäusern durchgeführt wird.

Eine hohe Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit in der Stadt haben auch die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Leipzig ist ein industrielles Ballungszentrum, in dem über 600 Betriebe, 25 Hoch- und Fachschulen und zahlreiche Einrichtungen des Handels, der Dienstleistungen und andere ihren Sitz haben. Ein positives, engagiertes Verhältnis der Leitungskader der Betriebe und Einrichtungen zur Stadtordnung vermeidet nicht nur unnötige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen der Bürger, sondern überträgt sich vielfach auch auf das Verhalten der Werktätigen in ihrem Wohngebiet. Zudem ist die materielle Unterstützung durch die Betriebe, z. B. beim Straßenwinterdienst, unverzichtbar. Viele Betriebe stellen Arbeitskräfte und Transportmittel zur Verfügung oder erbringen andere Leistungen.

Einer der Leipziger Betriebe, die ihre Verantwortung in bezug auf die Einhaltung der Stadtordnung vorbildlich wahrnehmen, ist der VEB Kombinat ORSTA-Hydraulik. Auf der Grundlage einer langfristigen Vereinbarung mit dem Wohnbezirksausschuß 126 helfen die Werktätigen dieses Betriebes tatkräftig bei der Sauberhaltung des Wohngebietes, bei der Pflege der Grünanlagen und bei der Sammlung von Sekundärrohstoffen. Vor allem aber sorgen sie für mustergültige Ordnung im und um das Betriebsgelände.

#### *Aufgaben der Stadtinspektion und der Fachorgane*

Verantwortliches Organ des Rates der Stadt Leipzig und der Räte der Stadtbezirke für die enge Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Aktiven für Ordnung und Sauberkeit, den Ordnungshelfern und weiteren gesellschaftlichen Kräften ist die Stadtinspektion. Sie wurde durch Beschluß des Rates der Stadt im Dezember 1978 als „Organ des Rates der Stadt zur Organisierung, Koordinierung und Kontrolle der Aufgaben zur Durchsetzung der Stadtordnung“ gebildet. Ihre 10 Mitarbeiter — drei unterstehen arbeitsrechtlich dem 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die anderen jeweils dem 1. Stellvertreter des Stadtbezirksbürgermeisters in den 7 Stadtbezirken — koordinieren die von den Fachorganen des Rates der Stadt und der Räte der Stadtbezirke veranlaßten Maßnahmen und kontrollieren selbst durch planmäßige systematische Begehungen der Stadt die Einhaltung der Stadtordnung.

Die Stadtinspektoren tragen eine spezielle Dienstkleidung und sind somit als Mitarbeiter des Rates der Stadt ausgewiesen. Sie sind befugt, gemäß § 7 Abs. 3 OWG entsprechend der jeweiligen konkreten Ordnungsstrafbestimmung (z. B. § 16 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 [GBl. II Nr. 46 S. 339]) Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen sowie Betrieben und Bürgern, die sich bei Verstößen gegen die Stadtordnung gegenüber Ermahnungen durch Ordnungshelfer uneinsichtig zeigten, Auflagen zu erteilen. Erweist es sich als notwendig, ein Ordnungsstrafverfahren einzuleiten, so arbeitet die Stadtinspektion den zuständigen Ordnungsstrafbefugten hauptamtlichen Ratsmitgliedern zu.

Zweckmäßig ist es, die Stadtinspektoren gleichzeitig als freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei zu bestätigen. Dadurch sind sie gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. d der VO über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee vom 16. März 1964 (GBl. II Nr. 30 S. 241) berechtigt, die Personalien von Bürgern festzustellen, wenn sich dies z. B. zum Zwecke der Einleitung einer Erziehungsmaßnahme als notwendig erweist.

Unabhängig von ihrer jeweiligen arbeitsrechtlichen Zuordnung arbeiten alle Stadtinspektoren nach einem gemeinsamen Arbeitsplan, wodurch die einheitliche Verwirkli-

chung von Schwerpunktaufgaben sowie erforderlichenfalls auch der gemeinsame Einsatz aller Stadtinspektoren für eine bestimmte Aufgabe gewährleistet ist. Unabdingbar ist es, daß alle Stadtinspektoren eng mit den Organen der Deutschen Volkspolizei und gesellschaftlichen Kräften, besonders mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und den Volkskontrollausschüssen, Zusammenarbeiten. Bewährt haben sich Komplexeinsätze gemeinsam mit den Abschnittsbevollmächtigten oder freiwilligen Helfern der Deutschen Volkspolizei und dem VEB Stadtreinigung sowie Kontrollaktivitäten in Abstimmung mit den Volkskontrollausschüssen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion. Solche gemeinsamen Kontrollen werden z. B. zum Schutz wertvoller Grünanlagen vor Beschädigung durchgeführt. Dabei werden Bürger, die schuldhaft Grünanlagen in unververtretbarem Maße verunreinigen oder in ihnen Schäden verursachen, durch Verwarnungen mit Ordnungsgeld zur Rechenschaft gezogen, sofern es sich um geringfügige Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 der 3. DVO zum LKG handelt. Immerhin entstand allein im ersten Halbjahr 1980 durch Beschädigungen von Grünanlagen dem VEB Garten- und Landschaftsgestaltung ein Schaden von über 100 000 Mark.

Wir wissen aus Erfahrungsaustauschen, daß die leistungsmäßige Unterstellung der Stadtinspektion in verschiedenen Städten anders geregelt ist. In Leipzig hat sich die strukturelle Zuordnung zum 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters bzw. der Stadtbezirksbürgermeister wegen der hohen Autorität dieser Funktion sowohl nach außen als auch in den Beziehungen der staatlichen Organe der Stadt- und Stadtbezirksebene bewährt. Der Rat dokumentiert damit auch, daß die Durchsetzung der Stadtordnung keine Ressortangelegenheit eines Fachorgans, sondern Bestandteil der Verantwortung und der Aufgaben aller Abteilungen und Mitarbeiter ist.

Entsprechend diesem Grundsatz haben die Räte der Stadtbezirke ihr Territorium in Begehungsräume aufgeteilt und politische Mitarbeiter aller Fachabteilungen persönlich verantwortlich gemacht, in den ihnen zugeordneten Gebieten die Einhaltung der Stadtordnung regelmäßig an Ort und Stelle zu kontrollieren und die Ergebnisse in Begehungsbüchern zu vermerken. Bei Verstößen gegen die Stadtordnung ermitteln sie die Verantwortlichen, erteilen in Abstimmung mit dem jeweiligen Stadtinspektor Auflagen und kontrollieren deren Realisierung.

Zunehmend sind die Ratsmitglieder und die Leiter der Fachabteilungen dazu übergegangen, sich regelmäßig an Ort und Stelle von der Umsetzung der Beschlüsse zu überzeugen und dabei auch Ordnung und Sauberkeit in ihrer Verantwortungsbereich zu kontrollieren. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß dieser Weg richtig ist, obwohl ein Teil der Mitarbeiter noch ungenügend wirksam wird. Hier bedarf es weiterer zielgerichteter politisch-ideologischer Erziehungsarbeit.

#### *Öffentlichkeitsarbeit in bezug auf die Stadtordnung*

Die Durchsetzung der Stadtordnung wie auch anderer spezifischer örtlicher Regelungen (Parkordnung, Sondernutzungsordnung, Baumschutzordnung u. a.) schließt die Auseinandersetzung mit gesellschaftswidrigen Verhaltensweisen in bezug auf Ordnung und Sauberkeit sowie eine umfassende gesellschaftliche Kontrolle ein.

Von großer Bedeutung ist hierbei die Öffentlichkeitsarbeit. Durch die örtliche Presse, insbesondere die „Leipziger Volkszeitung“, und den Sender Leipzig von Radio DDR werden die Bürger mit den Bestimmungen der Stadtordnung bekanntgemacht. Außerdem werden regelmäßig positive und negative Beispiele publiziert, wobei sich die vollständige Nennung des Namens und der Adresse von Bürgern und Betrieben, die vorbildlich im Sinne der Stadtordnung tätig sind, wie auch von denen, die sie verletzen, als erzieherisch sehr wirksam erweist. Die Stadtordnung wurde in vollem Wortlaut in der „Leipziger Volkszeitung“